

2. Corona-Satzung der Universität Erfurt

vom 1. April 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

2. Corona-Satzung der Universität Erfurt

vom 1. April 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 30. März 2021 (GVBl. Nr. 8/2021), hier § 1 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich, erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Abweichung von der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt (Eignungsfeststellung-B-Kom), aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. In Eilentscheidung für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Ordnung am 1. April 2021 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Lehr- und Studienbetrieb trotz der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Einschränkungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen*Studienbewerbern für das Hauptfach Kommunikationswissenschaft ein ordnungsgemäßes Eignungsfeststellungsverfahren unter Pandemiebedingungen zu gewährleisten.

§ 1

Anwendungsbereich, Geltungsdauer

¹Diese Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen der Universität Erfurt in ihrer jeweiligen Fassung sowie in der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt (Eignungsfeststellung-B-Kom) vom 21. April 2021, VerkBl. UE Reg.Nr.: 2.3.2.2-2. ²Sie geht in Pandemiesemestern, welche durch Beschluss des Präsidiums zu solchen erklärt werden, innerhalb ihres Anwendungsbereichs sämtlichen Regelungen der Universität Erfurt vor und ersetzt während der Geltungsdauer dieser Satzung etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 2

Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von behördlichen oder universitätsintern verfügten Verboten und Infektionsschutzmaßnahmen nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Art und Weise bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden können, kann gemäß den folgenden Regelungen von den vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen abgewichen werden. ²Dies gilt entsprechend für im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierende Studienleistungen. ³Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen gelten hierbei entsprechend.
- (2) ¹Die abweichenden Lehr- und Prüfungsformate müssen im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. ²Die Einschätzung der Geeignetheit betreffend ist von der Prüferin*dem Prüfer vorzunehmen. ³Bezüglich der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, bezüglich der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf elektronische Prüfungsformen. ⁴Die Entscheidung über den Einsatz alternativer Lehrformate trifft die*der für die Lehrveranstaltung

verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der Studiendekanin*dem Studiendekan. ⁵Die Entscheidung über die Verwendung alternativer Prüfungsformate trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.

- (3) Prüfungen dürfen nach Maßgabe von § 3 auch als elektronische Prüfung und elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.
- (4) ¹Die auf Grundlage der vorstehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung, d. h. in den ersten beiden Vorlesungswochen, bekannt zu geben. ²Wird ein Semester erst während des Semesters vom Präsidium zum Pandemiesemester erklärt (§ 1 S. 2), sind geänderte Prüfungsformate oder -umfänge (S. 1) von den Prüfenden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Präsidiumsbeschlusses und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 3

Elektronische Prüfungen und elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Elektronische Prüfungen, einschließlich der elektronischen Fernprüfungen, sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger IT-Endgeräte online abgelegt werden; sie sind Fernprüfungen, wenn diese ortsungebunden abgelegt werden können; hierzu zählen insbesondere online überwachte Prüfungen, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (per Webkamera) erfolgt. ²Sie können in mündlicher Form (per Videokonferenz) oder als elektronische Prüfung (E-Klausur, eine Prüfung, deren Erstellung und Durchführung sowie teilweise auch deren Auswertung computergestützt erfolgt) unter ausschließlicher Verwendung der von der Universität freigegebenen Prüfungssysteme abgenommen werden. ³Die Aufgabenstellungen von elektronischen Prüfungen sind von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten vor dem Prüfungstermin auf Plausibilität zu überprüfen und freizugeben; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Elektronische Fernprüfungen erfordern ein Prüfungsverfahren, bei dem zur Gewährleistung der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmerinnen*Prüfungsteilnehmer vergleichbare Bedingungen herzustellen sind. ²Sicherzustellen sind daher insbesondere die eindeutige Identifikation der Teilnehmerinnen*Teilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses, Maßnahmen gegen Missbrauchs- und Täuschungsversuche, die technischen Voraussetzungen, einschließlich des Umgangs mit technischen Störungen, und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens.
- (3) ¹Studierenden, die nicht über die für eine elektronische Fernprüfung benötigte technische Ausstattung (geeignetes IT-Endgerät, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügen, wird in dem der Universität Erfurt zur Verfügung stehenden Umfang die Ausstattung auf begründeten Antrag von der Universität übergangsweise für die Teilnahme an der Prüfung bereitgestellt. Hierzu werden im Regelfall EDV-Poolarbeitsplätze der Universität Erfurt zugewiesen. ²Studierende, die nicht über eine geeignete Webkamera verfügen, absolvieren die elektronische Prüfung (E-Klausur) am eigenen IT-Endgerät unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Universität; im Falle fehlender oder unzureichender Internetverbindung erfolgt eine Prüfungsteilnahme am eigenen IT-Endgerät in Prüfungsräumlichkeiten der Universität. ³ Ein Antrag gemäß S. 1 ist von betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die Prüferin*den Prüfer zu richten; gleiches gilt für die Anzeige, die elektronische Prüfung in Prüfungsräumlichkeiten unter Aufsicht einer Prüferin*eines Prüfers ablegen zu wollen.
- (4) ¹Studierende, die nicht an einer elektronischen Prüfung teilnehmen möchten (pandemiebedingter Rücktritt), haben dies innerhalb der Frist des Abs. 3 S. 3 gegenüber der Prüferin*dem Prüfer zu erklären. ²Sie können die Prüfung in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform ablegen, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 dem nicht mehr entgegenstehen.

- (5) ¹Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Fernprüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten; während der gesamten Prüfungsdauer ist die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person sicherzustellen. ³Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von den Kandidatinnen*Kandidaten durchgeführten Aktionen verloren gehen; der mit der Störung verbundene Zeitverlust ist durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen. ⁴Für den Fall, dass eine Störung im Einzelfall zum Abbruch der Prüfung führt, wird die Prüfung der*des betroffenen Studierenden nicht gewertet; die Teilnahme an einer Wiederholung der Prüfung ist zu ermöglichen.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin*des Protokollführers sowie der Prüfungsteilnehmerinnen*Prüfungsteilnehmer, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (7) ¹Wurde die als elektronische Prüfung bzw. elektronische Fernprüfung absolvierte Prüfungs- oder Studienleistung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (sog. Freiversuch). ²Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung zu einer konkreten Modulprüfung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf Durchführung einer Wiederholungsprüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. ³S. 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Abweichend von § 6 der Satzung zur Eignungsfeststellung-B-Kom wird das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft unter Einschluss folgender Merkmale gemäß § 69 Abs. 2 S. 1 ThürHG durchgeführt:
- Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG),
 - studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ThürHG),
 - Motivationserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG),
 - fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ThürHG),
 - und Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ThürHG).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Merkmale werden durch folgende Einzelkriterien ermittelt und anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:
- a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, vgl. § 7 der Eignungsfeststellung-B-Kom);
 - b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2) für eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie für fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen (max. 14 Punkte, vgl. § 8 der Eignungsfeststellung-B-Kom)
 - c) Motivationsschreiben mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (max. 10 Punkte, analog § 15 der Eignungsfeststellung-B-Kom),
 - d) Bewerbungsgespräch (max. 25 Punkte, vgl. § 10 der Eignungsfeststellung-B-Kom).

- (3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 der Eignungsfeststellung-B-Kom addiert.

§ 5

Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten; zulässig im Rahmen elektronischer Prüfungen, insbesondere elektronischer Fernprüfungen, ist die Verarbeitung insbesondere folgender personenbezogener Daten der Prüfungsteilnehmenden einschließlich deren Übermittlung an die die Durchführung der Prüfung unterstützenden Dienstleister:
- a) für die Identifizierung notwendige Daten (Name, universitäre E-Mail-Adresse, Matrikelnummer sowie Referenz-Bilddaten für das Absolvieren der elektronischen Fernprüfung),
 - b) sofern an einer elektronischen Fernprüfung teilgenommen wird Foto-/Video-/Audioaufnahmen der zu prüfenden Person während der Prüfung zum Zwecke der Anwesenheitskontrolle und der Einschränkung von Täuschungen,
 - c) Prüfungsdaten (wie Name, Inhalte der Prüfungen, Prüfungsergebnisse, Bewertungen, Kommentare) zum Zwecke der Bewertung, der Dokumentation sowie der Plagiatsprüfung mittels entsprechend von der Universität zugelassener Plagiatssoftware.
- (2) ¹Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnungen bezüglich der Aufbewahrung und Aussonderung von schriftlichen Prüfungsleistungen. ²Bilddaten, die zum Zwecke des Abgleichs mit den während einer elektronischen Prüfung zur Authentifizierung angefertigten Fotoaufnahmen im verwendeten Prüfungssystem gespeichert werden, sind zu löschen, sobald sie nicht mehr für den vorgenannten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch ein Jahr nach der Exmatrikulation der*des Studierenden. ³Die während einer E-Klausur zur Anwesenheitskontrolle angefertigten Fotoaufnahmen sind nach Abschluss der Bewertung der Prüfung zu löschen, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Prüfungstermin.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 12. April 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Erfurt zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.17.1, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zu dieser Satzung vom 30.07.2020, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.17.1-1, außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt